

GEMEINDE
ABERSFELD
LANDKREIS SCHWEINFURT
BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET
„UNTERM DORF II ABSCH.“
M. 1 : 1 000

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 26.6.67. bis 26.7.67. öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung waren eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht und die nach Absatz 5 Beteiligten davon benachrichtigt worden.

© und vom 1.8.-1.9.69 Abersfeld, den 20.12.68.

(ergänzt:
Schweinfurt, den 24.7.70
Landratsamt i.A. Beck 101
.....Hant.....
(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 25.9.68 gem. § 10 BBauG am 28.7.68. als Satzung beschlossen. Nach Art. 49 Abs. 1 GO beteiligte Gemeinderäte waren von Beratungen und Beschlussfassung über den Bebauungsplan ausgeschlossen.

Abersfeld, den 20.12.68.
.....Hant.....
(Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk der Regierung:
Genehmigt nach § 11 BBauG i.V.m. der VO vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) i.V.m. der VO vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 6.8.1970 Nr. II/2-1731.

Schweinfurt, 6.8.1970
Landratsamt i.A.
.....Beck.....
Oberregierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 7.9.70 bis 15.9.70... öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 4.9.70... bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 4.9.70 rechtsverbindlich geworden.

Abersfeld, den 15.9.70.
.....Hant.....
(Bürgermeister)

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN:

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEMÄSS § 9 BBauG IN VERBINDUNG MIT DER PLANZEICHEN-VERORDNUNG VOM 19.1.1965 FOLGENDE HINWEISE UND FESTSETZUNGEN IN ZEICHNUNG, FARBE UND SCHRIFT:

1. HINWEISE

— GRUNDSTÜCKSGRENZE
— BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE
— HÖHENLINIE
— FLURSTÜCKS-NUMMER

2. FESTSETZUNGEN

— GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 5 BBauG)

2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 - Bundesgesetzbl. I S. 429 - BauNVO) -

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 BauNVO

2.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Bundesbaugesetzes - BBauG - sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
II ALS HÖCHSTGRENZE
Ⓢ ZWINGEND

2.3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO)

○ OFFENE BAUWEISE
— BAULINIE
— BAUGRENZE
- - - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
■ GEBÄUDE MIT SATTELDACH IN FIRSTRICHTUNG
■ GEBÄUDE MIT FLACHDACH

2.4 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BBauG)
□ FLÄCHEN FÜR DEN FAHRVERKEHR
— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
■ FLÄCHEN FÜR DEN FUSSGÄNGERVERKEHR
○ RADIUS z.B. 9 m

3. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 3.1 Gebäude aller Art (auch Garagen) sind in massiver Bauweise zu errichten. ^{48° (M. 4.8.68-Verkehrsbl. v. 26.10.68)}
- 3.2 Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren Neigung ^{27°} betragen soll (Toleranz ± 3°). Sie sind mit hartem Material, in der Regel mit engobierten Ziegeln einzudecken. Nebengebäude sind mit Flachdächern zu versehen, deren Neigung nicht mehr als 6% beträgt.
- 3.3 Sofern im Bebauungsplan bereits von der Möglichkeit des Art. 7 Abs. 3 BayBO Gebrauch gemacht wurde, dürfen an den entsprechenden Wänden notwendige Fenster für nur einen Aufenthaltsraum in jedem Vollgeschoß vorgesehen werden.
- 3.4 Nebengebäude sind nur zulässig, wenn das Nebengebäude in Verbindung mit Garagen in gleicher Art und Bauweise errichtet wird.
- 3.5 Einfriedungen an Straßen und Wegen dürfen eine Höhe von 1,20 m über Gehsteig-Oberkante nicht überschreiten. In der Regel sind Natursteinsockel bis 30 cm Höhe mit dahinterstehenden lebenden Hecken vorzusehen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Geländeverhältnisse Stützmauern verlangen. Gartentürchen oder Einfahrtstore dürfen in den Straßenraum, wozu auch der Gehsteig gehört, nicht aufschlagen.

ANGEFERTIGT IM AUFTRAG DER GEMEINDE AM 20. JUNI 1967 VOM
BÜRO FÜR ORTSPLANUNG UND HOCHBAU
DIPL.-ING. GUNNAR HAFNER ARCHITEKT
872 SCHWEINFURT · GELDERSHEIMER STRASSE 6 · ROSSMARKT 8 · TELEFON 21533

